

1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des Ü-Bades vom

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 561/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am _____ die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für das Ü-Bad vom 01.06.2008 beschlossen:

In die Gebührensatzung für die Benutzung des Ü-Bades wird folgende zusätzliche Dauerkarte mit folgenden Benutzungsgebühren aufgenommen:

Hallenbad (incl. Rutsche), und Außengelände	Erwachsene	Jugendliche
Freibadsaisonkarte, Einzelperson	50,00 EUR	31,00 EUR

Allgemeines

- < Die Freibadsaisonkarte ist personengebunden und gilt nur im Jahr des Erwerbs während der Öffnung des Freibades (Freibadsaison).
- < Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des Ü-Bades wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- < eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- < die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- < der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- < der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den

Jungnitsch
Bürgermeister